

Beklagen und Antragsteller.

das Land, das die
Verletzung durch den besagten Anführer des Innern,
Klebschen, Luftschiff 13,

gegen

Antragsteller,

des Regierungsrates a. d. Mitgliedern
Klebschen, Luftschiff 13,

in der Untersuchungsausschuss

S C H L U S S

IV ZB 509/66

BUNDESGERICHTSHOF

2492 067

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung der Bundesrichter Raske, Johannsen, Austermann,
Mann und von der Mühlen

in der Sitzung vom 28. Oktober 1966
beschlossen:

Die Beordnung eines Rechtsan-
walts wird abgelehnt.

G r ü n d e :

Der Kläger beabsichtigt, gegen die Nichtzulassung der
Revision in dem Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Frankfurt/a. vom 21. Juni 1966 beim Bundesgerichte-
hof eine sofortige Beschwerde einzulegen. Er hat dargelegt,
daß er einen zu seiner Vertretung bereiten Rechtsanwalt beim
Bundesgerichtshof nicht finde und gebeten, ihm einen Anwalt
beizubordnen. Dieser Antrag ist nach § 78 a ZPO abzulehnen.
Nach dieser Vorschrift ist der Antrag auf Beordnung eines
Rechtsanwalts nur zu entsprechen, wenn die beabsichtigte
Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig
oder aussichtslos erscheint.

Die vom Kläger beabsichtigte Rechtsverfolgung ist aus-
sichtslos. Das Urteil des Berufungsgerichts, das der Kläger
mit der sofortigen Beschwerde angreifen will, stimmt, wie
die darin enthaltenen Verweiseungen ergeben, in allen ent-
scheidungsrelevanten Fragen mit der Rechtsprechung des
Bundesgerichtshofs überein. Es ist keiner der Gründe ge-
geben, aus denen nach § 219 ZPO allein die Revision
zugelassen werden darf. Eine vom Kläger gegen die Nicht-
zulassung der Revision eingelegte sofortige Beschwerde

- 3 -

aufte daher zurückgewiesen werden. Zur Einlegung eines
unbegründeten Rechtsmittels kann ein Rechtsanwalt nicht
beigeordnet werden.

Heute

. annehmen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)